

Satzung des Vereines „ Interessengemeinschaft Wiebachtal“

I. Ziele des Vereins

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft Wiebachtal, kurz: IG Wiebachtal.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Radevormwald und Hückeswagen, Wiebachtal und anderen schützenswerten Flächen.
 - b. Förderung der landschaftsorientierten und schonenden Nutzung für den Tourismus in Radevormwald und Hückeswagen,
 - c. Sicherung und Förderung des Natur- und Artenschutzes in vorgenannten Gebieten,
 - d. Zusammenführung und Vernetzung unterschiedlicher Interessen hinsichtlich der genannten Zwecke (2a, 2b, 2c).
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume und ihrer Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b. die Schaffung und Erhaltung einer landschaftsschonenden Infrastruktur für Erholung und Freizeit,
 - c. Konzeptionen zur Vermarktung forstwirtschaftlicher Flächen zum vorgenannten Zweck (3a, 3b)
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es diese Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Auslagen für die Vereinstätigkeit werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

II. Mitgliedschaft im Verein

§3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.
3. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsterreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§4 (Mitgliedsbeiträge)

1. Alle Mitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit Spenden und letztwillige Zuwendungen zu erbringen.

§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

- a. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- b. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsterreichbaren Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
- c. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

III. Organe des Vereins

§6 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung und
 - b. Vorstand

§7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidungen nach §3 und §5 der Satzung,
 - b. Wahl des Vorstandes gem. §10 und §11 der Satzung,
 - c. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes gem. §14 der Satzung,
 - d. Entscheidung über Satzungsänderungen gem. §15 Abs. 1 der Satzung,
 - e. Entscheidung nach §15 Abs. 2 und 3 der Satzung,
 - f. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und
 - g. Entlastung des Vorstandes.

§8 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr nach Ablauf des ersten Quartals durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen ein zu halten. Die Ladungsfrist gilt als eingehalten, wenn das Einladungsschreiben rechtzeitig an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Anschrift der Mitglieder abgesendet wurde.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringende Anträge müssen dem/der Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar.

§9 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10 (Vorstand)

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Zur Vertretung ist jeweils eines der Vorstandsmitglieder befugt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in

allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens elf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und einem Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer / Schriftführerin, dem/der Kassenwart/ Kassenwartin sowie ab sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die verbleibenden 6 Vorstandsmitglieder sollten von der Mitgliederversammlung aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen gewählt werden. Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied im Verein sein.
 - a. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Wandern und Reiten“
 - b. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Naturschutz und Landschaftspflege“
 - c. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Landwirtschaft oder Grundeigentümer“
 - d. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Tourismus“
 - e. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Waldpädagogik und Historie“
 - f. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Freizeitsportler“
 - g. mindestens 1 Sitz aus der Gruppe „Anwohner“.Aus dem a. – g. genannten Kreis wird ein Pressewart gewählt.
4. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt vorbehaltlich der Regelung in § 11 vier Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet auch die Amtszeit des entsandten Mitgliedes. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 (Erste Wahlzeit)

1. In der Gruppe 2 und 4 beträgt die erste Wahlzeit zwei Jahre. Anschließend sind die Vorstandsmitglieder aus diesen Gruppen ebenfalls auf vier Jahre zu wählen.

§12 (Verfahren zur Wahl des Vorstandes)

2. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber/innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die in einem gemeinsamen Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Liegt in der Höchstzahl bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen Stimmengleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

§13 (Beschlüsse des Vorstandes)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§14 (Der Vorsitz im Vorstand)

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und ersten und zweiten Stellvertreter / erste und zweite Stellvertreterin. Für die Wahl gelten §8 Abs. 4 und 5 und §11.
2. Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für die verbleibende Wahlzeit zum/zur Vorsitzenden. Die Regelung gilt entsprechend für die Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/sie hat auf die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.

IV. Schlussvorschriften

§15 (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins)

1. Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen unbeschadet von Rechten Dritter an den gemeinnützigen Naturschutzverein (NUR) Radevormwald zu übertragen. Voraussetzung ist eine dem §2 dieser Satzung entsprechende Zielsetzung.

Kommt eine Übertragung nicht in Betracht, weil die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, so fällt das Vereinsvermögen dem Lore-Agnes-Kindergarten zu, das es treuhänderisch für die in §2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Radevormwald, den 07. Mai 2009